

Satzung
vom 21.12.2018

über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung sowie Lohnfortzahlung und Verdienstausfallentschädigungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Straelen

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), und der §§ 3, 11, 12, 21 und 22 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV NRW S. 886) hat der Rat der Stadt Straelen in seiner Sitzung am 20. Dezember 2018. folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Auslagenersatz

- (1) Den ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Straelen, die keine pauschale Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung erhalten, werden ihre Auslagen gem. § 22 Abs. 1 S. 1 BHKG ersetzt, die sie während ihrer Tätigkeit für die Freiwillige Feuerwehr aufbringen müssen.
- (2) Die Zahlung erfolgt auf schriftlichen Antrag und nach Vorlage entsprechender Belege.

§ 2
Aufwandsentschädigung

- (1) Der ehrenamtliche Leiter der Freiwilligen Feuerwehr (nachfolgend L.d.F. genannt) der Stadt Straelen und sein ehrenamtlicher Stellvertreter erhalten gem. § 11 Abs. 6 i. V. m. § 12 Abs. 7 BHKG eine nach den Absätzen 3 und 4, Buchstabe A) ermittelte monatliche pauschale Aufwandsentschädigung. Darüber hinaus wird den ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Straelen für die Wahrnehmung der in Absatz 4, Buchstabe B) aufgeführten Funktionen eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung gem. § 22 Abs. 2 BHKG gewährt, die sich nach den Absätzen 3 und 4, Buchstabe B) ermittelt.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen Barausgaben und sonstigen persönlichen Kosten, insbes. Portokosten, Gebühren für Mobilfunk, Festnetz- und Internet-Anschluss, Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebiets, Büro- und Schreibmaterialien, Druck- und Kopierkosten u.a. abgegolten, so dass darüber hinaus kein individueller Auslagenersatz verlangt werden kann. Lohnfortzahlungen (§ 6) bzw. Verdienstausfallentschädigungen (§ 7), die Erstattung von Fahrt-/Reisekosten (§ 4) oder Kinderbetreuungskosten (§ 5) sowie sonstige versicherungsrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
- (3) Basis für die Ermittlung der Höhe der Aufwandsentschädigung ist die jeweils für die Stadt Straelen geltende monatliche Pauschale für Ratsmitglieder gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die monatliche pauschale Aufwandsentschädigung wird entsprechend den jeweils wahrgenommenen Funktionen für nachfolgend aufgeführte Funktionsträger im angegebenen Umfang gewährt.

Funktionsträger	Anteil in % der Aufwandsentschädigung eines Ratsmitglieds
A) Leitung der Feuerwehr	
Leiter der Feuerwehr	115,00 %
stellvertretende Leiter der Feuerwehr	57,50 %
B) Funktionsträger Einsatzabteilung	
Löschzugführer	
LZ Straelen	33,66 %
LZ Herongen	32,16 %
LG Brücken-Dam-Rieth	27,16 %
LG Auwel-Holt-Vorst	27,16 %
Stellv. Löschzugführer	
LZ Straelen	16,83 %
LZ Herongen	15,33 %
LG Brücken-Dam-Rieth	10,33 %
LG Auwel-Holt-Vorst	10,33 %
Gerätewart	
LZ Herongen	41,07 %
LG Brücken-Dam-Rieth	27,39 %
LG Auwel-Holt-Vorst	27,39 %
Funkgerätewart	
Funkgerätewart für alle Abteilungen	16,00 %
Jugendfeuerwehrwarte	
Stadtjugendfeuerwehrwart	27,16 %

Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart	10,33 %
Jugendfeuerwehrwart, Jugendgruppe I	09,33 %
Stellv. Jugendfeuerwehrwart Gruppe I	08,33 %
Jugendfeuerwehrwart, Jugendgruppe II	09,33 %
Stellv. Jugendfeuerwehrwart Gruppe II	08,33 %

- (5) Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils für einen vollen Kalendermonat gewährt, auch wenn die Funktion während des Monats aufgenommen oder beendet wurde. Sie werden monatlich im Voraus gezahlt.
- (6) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger länger als drei Monate ohne Unterbrechung seine ehrenamtliche Funktion nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Die Zahlung entfällt unmittelbar mit Monatsablauf bei Ausschluss und Austritt aus der Feuerwehr oder bei Funktionsenthebung. Der Leiter der Feuerwehr kann bei nicht pflichtgemäßer Aufgabenwahrnehmung die Aufwandsentschädigung bis auf Null kürzen.

§ 3 Einsatzpauschale

- (1) Den ehrenamtlichen Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Straelen wird eine Einsatzpauschale i. H. v. 5,00 Euro pro Einsatz als Auslagenersatz gewährt. Die Pauschale wird ausschließlich für die tatsächliche Teilnahme an Einsätzen, nicht jedoch für die Teilnahme an Dienstabenden, Übungen etc. gewährt. Mit diesem Auslagenersatz sind die einsatzbedingten Kosten, etwa für die Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen für Fahrten von der Wohnung zum Feuerwehrhaus und zurück oder für den Verschleiß und die ggfs. anfallende Reinigung privater Kleidung abgegolten. Lohnfortzahlungen (§ 6) bzw. Verdienstausfallentschädigungen (§ 7), die Erstattung von Fahrt-/Reisekosten (§ 4) oder Kinderbetreuungskosten (§ 5) sowie versicherungsrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Einsatzpauschale wird einmal pro Jahr im ersten Quartal des Folgejahres für das vergangene Jahr an die Einsatzkräfte entsprechend der erbrachten Einsätze gezahlt.

§ 4 Fahrt- / Reisekosten

- (1) Ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Straelen werden gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 BHKG die Fahrt- und Reisekosten erstattet, die nicht über die Gewährung der pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 2 bzw. der Einsatzpauschale nach § 3 dieser Satzung abgegolten sind. Die Erstattung erfolgt entsprechend den Regelungen des Landesreisekostengesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung. Voraussetzung für die Erstattung der Fahrt- / Reisekosten ist die entsprechende Freigabe/Genehmigung durch die Verwaltung und den Leiter der Feuerwehr, bzw. dessen Vertreter.
- (2) Die Zahlung erfolgt auf schriftlichen Antrag und nach Vorlage der entsprechenden Dokumentation bzw. Belege.

§ 5

Kinderbetreuungskosten

- (1) Nachgewiesene, tatsächlich entstandene Kinderbetreuungskosten werden entsprechend den Regelungen des § 22 Abs. 1 Satz 2 BHKG auf schriftlichen Antrag und gegen Vorlage entsprechender Belege ersetzt.
- (2) Die Kinderbetreuungskosten werden nur ersetzt, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der einsatzbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall darüber hinaus ein besonderer Betreuungsbedarf vor.
- (3) Kinderbetreuungskosten werden gem. § 22 Abs. 1 Satz 3 BHKG nicht für Zeiträume ersetzt, für die nach §§ 20 und 21 BHKG Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge fortgezahlt oder Verdienstausfall ersetzt wurden.

§ 6

Lohnfortzahlung

- (1) Die Stadt Straelen erstattet privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern entsprechend den Regelungen des § 21 Abs. 1 u. 2 BHKG die Kosten für entstandene Lohnfortzahlungen.
- (2) Die Erstattung der Kosten erfolgt auf schriftlichen Antrag.
- (3) Eine über den Kostenersatz hinausgehende Zulage gem. § 21 Abs. 1 Satz 3 BHKG wird nicht gewährt.

§ 7

Verdienstausfall für Selbständige

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Straelen haben nach § 21 Abs. 3 BHKG Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Straelen entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können bleibt außer Betracht. Die Verdienstausfallpauschale wird auf schriftlichen Antrag je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Bruttoeinkommens unter Vorlage entsprechender Belege, in denen die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- (3) Die Entschädigung wird angelehnt an die gemeinsame Empfehlung des Städtetages, Städte- und Gemeindebundes, des Verbandes der Feuerwehren und des Landkreistages ein Regelstundensatz in Höhe von 40,00 Euro gewährt; bei Glaubhaftmachung eines höheren Verdienstausfalles wird der Höchstbetrag auf 75,00 Euro festgesetzt.
- (4) Die Entschädigung wird für höchstens 10 Stunden pro Tag gewährt.

§ 8

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Entsprechend den Regelungen der „Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung –MV)“ wird die Stadt Straelen im Rahmen ihrer Verpflichtung die zuständige Finanzbehörde über die im jeweiligen Jahr geleisteten Aufwandsentschädigungen informieren.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.